

Prof. Heribert Rausch

Übungen im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene Ausgewählte Fälle

Lizenz zum Beissen

(Sommersemester 2006)

Ausgangslage

Neue Zürcher Zeitung 8. August 2000

Schlafender Mann von Polizeihund angefallen

Schwere Vorwürfe gegen die Stadtpolizei

tom. Ein im Freien schlafender Mann ist von einem Diensthund der Stadtpolizei [Zürich] angefallen und so stark gebissen worden, dass er schwere Schulterverletzungen erlitt. Der Vorfall ereignete sich in der Nacht vom Sonntag, 30. Juli. Der Mann befand sich am Montag, eine Woche nach den Bissen, immer noch in Spitalpflege. Er ist dreimal operiert worden. Die Stadtpolizei bestätigte den Vorfall ..., machte aber noch keine weiteren Angaben dazu. Um die genauen Umstände abzuklären, ist eine Untersuchung eingeleitet worden. Das 59-jährige Bissopfer richtet schwere Vorwürfe gegen die Polizei. Neben den Arm- und Schulterverletzungen durch die Hundebisse verlor der Mann auch einen Schneidezahn. Dieser sei ihm von einem Polizisten herausgeschlagen worden. Weil es in jener Nacht sehr warm war, beschloss der Mann aus dem Tessin, im Wald zu schlafen, und suchte sich dazu ein Plätzchen oberhalb des Fifa-Sitzes beim Restaurant Sonnenberg aus. Gegen 4 Uhr 30 sei er plötzlich vom Polizeihund angefallen worden. Nach einem Kampf habe er das Tier zu Boden drücken können. Dann seien fünf Polizeibeamte erschienen, die ihm befohlen hätten, den Hund loszulassen. Als er den Befehl befolgt habe, sei er sofort wieder vom Schäferhund angefallen worden. Wegen der zerfleischten Schulter sei es ihm nicht mehr gelungen, die Arme auf den Rücken zu legen, wie es die Beamten befahlen. Ein ungeduldiger Polizist habe ihm sodann den Schneidezahn herausgeschlagen. Der Verletzte wurde ins Universitätsspital gebracht. Dort hätten die Beamten, die eigentlich nach einem Mann fahndeten, der im Wald geschossen hatte, ihren Irrtum bemerkt.

Fragestellung

- 1.** Wer hat in einem solchen Fall nach welchen Vorschriften für den Schaden des verletzten Mannes (Heilungskosten) aufzukommen?
- 2.** Steht dem Verletzten auch eine Genugtuung zu?
- 3.** Auf welchem Wege hat er seine Ansprüche geltend zu machen?
- 4.** Kann er Ersatz für die Heilungskosten ausser gestützt auf die mit Frage 1 anvisierten Normen auch gestützt auf das Opferhilfegesetz beanspruchen?
- 5.** Gegebenenfalls: Wie hat er vorzugehen?
- 6.** Kann ein OHG-Anspruch auch dann gegeben sein, wenn ganz eindeutig bereits ein Anspruch des Verletzten auf der Grundlage der mit Frage 1 anvisierten Normen zu bejahen ist?

Plakativ

(Sommersemester 2006)

H. Rasser ist Hauptaktionär und Geschäftsführer der im Getränkehandel tätigen UndEx AG. Diese steht im Begriff, in der Gewerbezone von Ordlikon, einer Gemeinde mit 1'000 Einwohnern im Bezirk Andelfingen (Kanton ZH) ein Lagerhaus zu bauen.

Anlass zum Erwerb des betreffenden Grundstückes (vor drei Jahren) gab eine betriebswirtschaftliche Studie, die aufzeigte, dass die UndEx jährlich rund Fr. 100'000 einsparen kann, wenn sie ihre drei kleinen Lager in drei anderen Gemeinden zugunsten eines grossen Lagers in Ordlikon aufgibt. Das (vor zweieinhalb Jahren eingereichte) Baugesuch der UndEx wurde vom Gemeinderat im Wesentlichen mit folgender Begründung abgelehnt:

Kommt man von Norden her nach Ordlikon, sieht man als erstes Gebäude links der Strasse einen alten Fabrikbau von hoher architektonischer Qualität: Backsteinfassade; fein gegliederte Fenster; Ziegeldach. Das Grundstück der UndEx liegt vis-à-vis des Fabrikbaus, ihr vorgesehene Lagerhaus ist also das erste Gebäude rechter Hand. Es passt in keiner Weise zum Fabrikgebäude: fensterlose Betonfassade und Blech-Flachdach. Nach § 238 Abs. 1 des zürcherischen Planungs- und Baugesetzes sind Bauten "für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen ... Umgebung im ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine befriedigende Gesamtwirkung erreicht wird." Diese Anforderung ist hier nicht erfüllt.

Auf Beschwerde der UndEx hin hob die Baurekurskommission den baurechtlichen Entscheid des Gemeinderates auf. Daraufhin gelangte die Gemeinde an das Verwaltungsgericht, das jedoch den Entscheid der Baurekurskommission bestätigte. In der Folge erhielt die UndEx (vor einem halben Jahr) die Baubewilligung.

Im Verfahren vor der Baurekurskommission und vor dem Verwaltungsgericht war die UndEx durch Rechtsanwältin Dr. M. Grassholz vertreten. Rasser wendet sich nun erneut an Grassholz, und zwar mit der Frage, ob die UndEx nicht den Gemeinderat (bzw. die Gemeinde) für den "Verzögerungsschaden" von rund Fr. 200'000 verantwortlich machen könne. Grassholz antwortet, das sei "nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift" ausgeschlossen.

Frage 1: Was meinte Grassholz mit "nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift"?

Frage 2: Wäre die Rechtslage mit Bezug auf den "Verzögerungsschaden" anders, wenn von der Einreichung des Baurekurses bis zum Entscheid des Verwaltungsgerichtes nicht zwei, sondern vier oder sechs Jahre verstrichen wären?

Rasser sieht von einer Geldforderung gegen die Gemeinde ab, hegt aber nach wie vor einen grossen Groll gegen den Gemeinderat, was ihn auf folgende Idee bringt: Ich kaufe zwei Plakatständer (wie man sie vor Wahlen und Abstimmungen auf öffentlichem Grund sieht) und stelle sie neben dem Lagerhaus so auf, dass die Strassenbenützer sie gut sehen können. Auf dem ersten Plakat steht: "Willkommen in Ordlikon, der Gemeinde ..." Und auf dem zweiten: "... mit dem dümmsten Gemeinderat". Rasser erwägt auch, die Plakate so gestalten zu lassen, dass sie der Innerortstafel ähnlich sind (weisse Schrift auf blauem Grund).

Die Mitarbeiter Rassers, mit denen er über seine Idee spricht, nehmen diese eher kritisch auf. So wird zum Beispiel eingewendet, Rasser könnte sich wegen "Behördenbeleidigung" oder dergleichen strafbar machen. Dadurch verunsichert, geht Rasser zu Grassholz, erläutert ihr seinen Plan und fragt sie, was sie davon halte. Sie gibt ihm zur Antwort: Bestimmt dürfe er seine Auffassung, Ordlikon habe den dümmsten Gemeinderat, allgemein bekannt machen; dafür könne er sich auf die verfassungsrechtlich gewährleistete Meinungsäusserungsfreiheit berufen. Andererseits halte sie (Grassholz) seine

Idee – rein gefühlsmässig – doch für rechtlich sehr fragwürdig. Genaueres könne sie ihm freilich "aus dem Stegreif" (Grassholz ist eine passionierte Reiterin) nicht sagen, sie werde die sich stellenden Rechtsfragen durch ihre Substitutin oder ihren Substituten eingehend analysieren lassen und ihm dann Bescheid geben.

Die Substitutin bzw. der Substitut sind Sie. Gemäss Instruktion Ihrer Chefin haben Sie die nachfolgend aufgeführten Fragen zu klären; sollten Sie dabei auf weitere für die rechtliche Beurteilung der Idee Rassers pertinente Fragen stossen, so müssten Sie diese nicht bereits klären, jedoch festhalten.

Frage 3: Braucht Rasser für das Aufstellen seiner Plakate eine Bewilligung?

Frage 4: Wenn effektiv keine Bewilligungspflicht besteht: Könnte Rassers geplante Aktion gleichwohl rechtswidrig sein?

Frage 5: Wenn eine Bewilligungspflicht besteht: Wer ist Bewilligungsbehörde? Wie lauten die Bewilligungsvoraussetzungen? Könnte die Bewilligungsbehörde mit gutem Grund sagen, sie seien nicht erfüllt?

Handzettel

(Sommersemester 2006)

Ausgangslage

a) In einigen Städten im Kanton Zürich (und auch anderswo) werden alten Leuten auf Strassen und Plätzen im Umfeld von Altersheimen und Friedhöfen mittels Handzetteln Angebote für einen ganztägigen Car-Ausflug gemacht, der "super" oder dergleichen sei. Verteilt werden solche Zettel etwa von Hilfspersonen des Herrn A. Briss (laut Telefonbuch "Unternehmer") und des Herrn H. Lunke (der sich als "Inhaber eines Reisebüros für Seniorinnen und Senioren" bezeichnet).

Diese Angebote sind wirklich "super": Man fährt für 22 Franken ins Elsass; das durchaus geniessbare Mittagessen (samt Getränken) sowie jeweils ein Tee oder ein Kaffee bei den Zwischenhalten sind im Preis inbegriffen. Diesen bezahlt man bar beim Einsteigen in den komfortablen und selbstverständlich mit einer Lautsprecheranlage ausgerüsteten, von Briss bzw. Lunke samt Chauffeur gemieteten Car.

b) Im Nachhinein bedauern etliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer, das Angebot angenommen zu haben. Grund:

Briss unterhält seine "Gäste" mit einer bei den meisten gut ankommenden Mischung von Musik (den Auftakt macht jeweils der Beatles-Song "When I get older ..."), Witzen und guten Ratschlägen. Die letzteren münden auf dem Heimweg in die Empfehlung Briss' an all diejenigen, "die nicht mehr so gut schlafen wie früher", eine auch von ihm selber verwendete "Bettdecke mit eingewobenen Edelmetall-Filigranetten" zu verwenden. Diese Decke koste zwar "etwas mehr als eine gewöhnliche Wolldecke", sei aber ein wahrer Segen. Briss kann "leider nur noch fünf Decken anbieten". Das Geschäft floriert so gut, dass er meist entdecken muss, dass sich im Kofferraum doch noch mehr Decken finden als er anfangs meinte. – Objektiv betrachtet sind die Decken gleich gut und dreimal so teuer wie durchschnittliche Handelsware.

Lunke lautplaudert die letzte Viertelstunde vor der Ankunft am Ort der Mittagsrast zunächst über die Erhaltung der Gesundheit im Alter im allgemeinen und dann über ein "nur in Frankreich erhältlich, spezielles Vitaminpräparat, das laut neuesten Forschungsergebnissen den besten Schutz vor der Alzheimer'schen Krankheit" biete. Unnötig zu sagen, dass er dann zwischen Dessert und Rückfahrt eben

diese Vitaminkapseln gegen gutes Geld anbietet und dass deren "Schutzwirkung" ein Hokuspokus ist, auf den hereinzufallen einige ältere Semester nicht versäumen.

c) Solche und ähnliche Aktionen mit älteren Menschen als Zielpublikum (z.B. die von Frau O. Minös angebotenen Gedächtnistraining-Kurse) geben Anlass, nach geeigneten Gegenmassnahmen der öffentlichen Hand zu fragen.

Ein Verbot, Handzettel an Personen ab einem bestimmten Alter abzugeben, fällt schon aus rein praktischen Gründen ausser Betracht.

Eine erste Idee geht deshalb dahin, das Verteilen von Handzetteln auf öffentlichem Grund zu kommerziellen Zwecken generell zu verbieten. Ein solches Verbot scheint auch mit dem Rechtsgleichheitsgebot zu harmonieren. Aber ginge es nicht zu weit? Man denke etwa an Zettel, mit denen für ein Konzert geworben wird. Und was gälte dann etwa mit Bezug auf die Einladung einer religiösen Gruppierung zu einem Anlass, der den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht nur Erbauung, sondern auch Gelegenheit zum Kauf von religiösen Schriften und Compactdiscs bietet?

Massgeschneidert erscheint ein Verbot, Handzettel (gleich welchen Inhalts?) im Umkreis von z.B. 200 m um Altersheime und Friedhöfe zu verteilen. Aber auch diese Lösung hat wohl ihre Haken.

Weniger heikel erscheint eine blosser Bewilligungspflicht für das Verteilen auf öffentlichem Grund. Doch dann stellt sich die Frage, wie die Bewilligungskriterien zu regeln sind. Oder dürfte die Erteilung der Bewilligung auch einfach in das Ermessen der Bewilligungsbehörde gestellt werden?

Fragestellung

Legen Sie den Schwerpunkt Ihrer Bearbeitung auf die nachfolgenden Fragen 1 – 3. Bei Frage 4 genügt eine Grobanalyse. Und Frage 5 ist eine blosser Nebenfrage, die Sie, wenn Ihnen dazu nichts einfällt, auch offen lassen können.

1. Generelle Rechtslage im oben umrissenen Problemfeld (Bundesgerichtspraxis, Doktrin).
2. Lässt sich eine Verbotslösung in sachlich sinnvoller Weise und so ausgestalten, dass sie einer gerichtlichen Überprüfung standhielte?
3. Anforderungen an eine zugleich praktikable und rechtlich unanfechtbare Bewilligungslösung.
4. Könnte die öffentliche Hand das Problem auch gestützt auf das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb angehen? Gegebenenfalls: Wer müsste hierzu was unternehmen?
5. Warum wohl verkauft Lunke die Vitaminkapseln ausschliesslich jenseits der Schweizer Grenze?

Sippenhaftung

(Sommersemester 2003)

Ausgangslage

Aus einer Medienmitteilung des UVEK vom 5. April 2000:

"Die Ablagerung von Abfällen im Inland und der Export ins Ausland werden ab nächstem Jahr mit einer Abgabe belastet. Damit soll die Sanierung der Altlasten vorangetrieben werden. Der Bundesrat hat eine entsprechende Verordnung auf den 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt.

Der Verursacher einer Altlast hat für deren Sanierung aufzukommen. Kann er nicht mehr ermittelt werden oder ist er zahlungsunfähig, so muss der Kanton die Sanierungskosten tragen. Der Bund übernimmt in diesen Fällen und bei der Sanierung von Siedlungsabfall-Deponien 40 Prozent der Kosten. Der Bund rechnet mit einem Aufwand von rund 30 Millionen Franken pro Jahr.

Der Bund will damit erreichen, dass die gefährlichen Altlasten möglichst rasch saniert werden. Das Problem soll nicht wegen fehlender Finanzen auf kommende Generationen verschoben werden. Die Verordnung fördert ausserdem die umweltverträgliche, wirtschaftliche und dem Stand der Technik entsprechende Sanierung von Altlasten ...

Die Abgabe beträgt maximal 20 Prozent der Ablagerungskosten und wird entsprechend dem Deponietyp festgelegt: 15 Franken pro Tonne für Reststoffdeponien, 20 Franken pro Tonne für Reaktordeponien und 50 Franken pro Tonne für Exporte in Untertagedeponien. Inertstoffdeponien werden der Abgabepflicht nicht unterstellt, weil die Kontrolle schwierig und der Verwaltungsaufwand unverhältnismässig wäre. Damit wird dem wesentlichsten Kritikpunkt der Kantone und Wirtschaftsvertreter entsprochen ...

Definition Altlasten: Altlasten sind Deponien oder mit Schadstoffen verunreinigte Betriebsstandorte, die Mensch und Umwelt konkret gefährden und deshalb saniert werden müssen.

In der Schweiz existieren 40 – 50'000 Deponien und verunreinigte Industrie- oder Gewerbestandorte. Neben den ehemaligen Abfalldeponien zählen dazu beispielsweise Gaswerkareale, Schrottplätze, chemische Reinigungen oder Standorte von Ölfällen. Häufigste Schadstoffe sind Lösungsmittel, Teeröle, Schwermetalle oder Mineralöle. Etwa 3'000 dieser belasteten Standorte gelten als Altlasten, die das Grundwasser oder wertvolle Böden beeinträchtigen. Bei vielen Altlasten werden die Sanierungskosten einige hunderttausend bis wenige Millionen Franken kosten. Bereits heute sind aber eine Reihe Sanierungsfälle bekannt, die 5 und mehr Millionen Franken gekostet haben, einige Fälle werden sogar über hundert Millionen Franken verschlingen."

Fragestellung

1. Hat die Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten vom 5. April 2000 (VASA; SR 814.681) eine genügende gesetzliche Grundlage?
2. Ist diese gesetzliche Grundlage verfassungskonform?
3. Rechtliche Konsequenzen, falls Frage 2 zu verneinen ist. (Beantworten Sie diese Frage auch dann, wenn Ihr Befund zu Frage 2 positiv war.)

In der Schwebe

(Sommersemester 2003)

Vorbemerkungen

So untypisch die nachfolgende, wortreiche Sachverhaltsschilderung für einen Übungsfall ist, so repräsentativ ist sie für das, was Sie beim Übertritt von der Universität in das Berufsleben können müssen. Fast nie präsentiert ein Klient seiner Anwältin (oder deren Substituten) ein schulbuchartiges Sachverhaltskondensat. Gewöhnlich erzählt der Klient eine Geschichte, und es ist dann Sache der Anwältin (bzw. eben ihres Substituten), daraus das rechtlich Relevante herauszuschälen. Und das gilt mutatis mutandis auch für andere juristische Berufe.

Untypisch, aber praxisnah ist dieser Übungsfall auch noch in anderer Weise: Die Hauptfigur, Maria, ringt mit einer Rechtsfrage, die in eine "Schublade" (Bundesverwaltungsrecht / Ausländerrecht) zu passen scheint. Aber erweist sich diese Fokussierung nicht als zu eng?

Ausgangslage

Maria M., eine Italienerin, wurde 1970 in Mailand geboren, wo sie auch aufwuchs, die Schule besuchte und sich zur Krankenpflegerin ausbilden liess. Von Mitte 1991 an lebte sie während vier Jahren mit Sancho S., einem Argentinier, zusammen. Aus dieser Verbindung gingen zwei Kinder hervor: Romeo (1992) und Mercedes (1995). Kurz nach der Geburt Mercedes' verliess Sancho Maria und Italien. Maria hatte ihn ohne Erfolg gebeten, seine beiden Kinder anzuerkennen; von einer Vater-schaftsklage versprach sie sich nach seiner Rückkehr nach Argentinien nichts.

Im Frühjahr 1997 verliebte sich Maria in den aus Zürich stammenden Alexander A., einen damals 40-jährigen, verheirateten Vizedirektor einer schweizerischen Grossbank, der für zwei Jahre Spezialaufgaben bei der Mailänder Niederlassung seiner Arbeitgeberin übernommen hatte. Alexanders Frau, Patrizia, blieb mit Rücksicht auf ihre beiden damals neun und sieben Jahre alten Kinder während jener zwei Jahre im Einfamilienhaus des Ehepaares in Zürich-Affoltern. Während Alexander noch zögerte, Marias Liebe vorbehaltlos zu erwidern – immerhin lud er sie unter der Woche oft nicht nur zum Abendessen, sondern auch dazu ein, bei ihm zu übernachten; das Wochenende verbrachte er meist mit seiner Familie – wandte sich seine Frau einem um etliche Jahre jüngeren, in Zürich einer lukrativen Tätigkeit nachgehenden Schotten zu. Patrizia versuchte erfolglos, ihr Verhältnis mit dem Schotten vor ihren Kindern zu verbergen, die dann bald einmal auch ihren Vater ins Bild setzten.

Nach Alexanders Rückkehr in die Schweiz einigten sich die Eheleute auf eine einvernehmliche Scheidung. Die elterliche Gewalt über ihre beiden Kinder wurde – mit Patrizias Einverständnis – Alexander zugesprochen. Patrizia zog zum Schotten; Alexander blieb mit den Kindern im Haus (das er im Zuge der güterrechtlichen Auseinandersetzung zu Alleineigentum übernahm).

Ein paar Monate später zogen Maria, Romeo und Mercedes zu Alexander, und kurz vor Weihnachten 1999 heirateten Alexander und Maria (auf dem Standesamt der Stadt Zürich).

Gewohnt zu arbeiten, nahm Maria bereits im Herbst 1999 eine Stelle an, und zwar als Haushalthilfe bei Gabriela G. (geboren 1924, verwitwet, kinderlos). Marias Arbeitszeit beträgt 24 Stunden pro Woche (verteilt auf vier Werktagen), ihr Nettolohn 2'500 Franken pro Monat. Dazu kommt noch die Kinderzulage von je 170 Franken pro Monat. Ausserdem schenkt Frau G. jeweils zu Weihnachten Maria ebenso wie ihrer anderen Haushalthilfe, ihrer Putzfrau und ihrem Chauffeur/Gärtner 100 Franken.

Sowohl Romeo wie Mercedes fühlten sich in Zürich schon bald heimisch. Wer sie fragt, ob sie nicht gerne in ihre Heimat zurückkehren würden, erhält eine verneinende Antwort, die deutlicher nicht ausfallen könnte. Nicht harmonisch entwickelte sich dagegen die neue "Patchworkfamily". Romeo

und Mercedes wurden von den beiden anderen Kindern als unerwünschte Eindringlinge behandelt. Zwar wies Alexander seine Kinder, wenn sie tätlich wurden, jeweils zurecht, doch machte er andererseits Romeo und Mercedes oft Vorhaltungen wegen "Überempfindlichkeit". Dies führte zu einer zunehmenden Entfremdung zwischen ihm und Maria.

Nachdem es in den Herbstferien 2002 zum grossen Krach gekommen war, bewog Alexander unter Androhung einer Scheidungsklage Maria zu einer faktischen Trennung. Im Gegenzug versprach er ihr, sich erst anfangs 2005 von ihr scheiden zu lassen, so dass sie dann Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung hat.

Seit 1. November 2002 wohnen Maria, Romeo und Mercedes bei Anna-Christina B. (geboren 1942, verwitwet, Schwiegermutter von Gabrielas Gärtner). Der dafür von Maria zu entrichtende Mietzins von monatlich 1'200 Franken ist moderat, besonders wenn man mitberücksichtigt, dass Anna-Christina sich bei Abwesenheit Marias um deren Kinder kümmert.

Maria muss für sich und ihre Kinder allein aufkommen. Das bisschen, das sie bis November 2002 gespart hatte, ist bereits nahezu aufgebraucht. Deshalb bat sie Alexander in einer Unterredung vor ein paar Wochen, ihr wenigstens 1'000 Franken pro Monat zu geben; allein mit ihrem Lohn komme sie einfach nicht durch. Das liess Alexander kalt. Er hielt ihr entgegen: Ich weiss schon, dass dir das Gericht "happige Unterhaltsbeiträge" zuspricht, wenn du eine gerichtliche Trennung verlangst. Doch dann werde ich sofort auf Scheidung klagen, und du weisst, dass das für dich und deine Kinder soviel wie "Mailand einfach" bedeutet. Er gab ihr auch zu bedenken, dass er Kenntnis davon hat, dass sie zwischen Weihnachten und Neujahr zweimal mit einem Mann aus seinem Bekanntenkreis (Achilles F., geboren 1976 in Athen, unverheiratet, zur Zeit auf einer Auslandbank in Zürich tätig) im Bett war, und verabschiedete seine Frau mit "Du hast viel zu verlieren".

Ein paar Tage später suchte Maria eine Beratungsstelle für Ausländerinnen auf, wo sie von Lara L. empfangen wurde. Diese ist der Ausbildung nach Fürsorgerin und war bis vor kurzem auch als solche tätig. Nachdem ihr Maria ihre Geschichte erzählt hatte, wollte Lara als erstes wissen, warum denn Maria nicht Fürsorgebeiträge verlange. Maria antwortete: Wenn ich das tue, erfahren die Behörden von unserer faktischen Trennung und dann muss ich, wie mir meine Kollegin (die andere Haushaltshilfe bei Frau G.) sagte, befürchten, dass ich meine Aufenthaltsbewilligung verliere oder jedenfalls im Jahre 2005 keine Niederlassungsbewilligung erhalte. Dabei sei auch zu berücksichtigen, fuhr Maria fort, dass sie bei der alljährlichen Erneuerung ihrer Aufenthaltsbewilligung auf dem Formular des Migrationsamtes angeben muss, ob sie Fürsorgebeiträge beziehe; diese Angabe werde wohl nicht ohne Grund verlangt.

Lara meinte dazu spontan, sie könne sich kaum vorstellen, dass Maria ihre Aufenthaltsbewilligung verliere, solange ihre Ehe noch besteht, "denn eine Scheinehe war es ja nicht". Denkbar sei hingegen, dass ihr später (nach der Scheidung) keine Niederlassungsbewilligung erteilt werde, wenn sie so lange von ihrem Mann faktisch getrennt gelebt und zudem Fürsorgebeiträge bezogen habe. Dies bedürfte freilich einer genaueren rechtlichen Abklärung. Am Ende des Beratungsgesprächs war Maria so ratlos wie zuvor.

An ihrem nächsten Arbeitstag erfuhr Maria, dass Gabriela sich einer Operation unterziehen muss. Sie fürchtet nun, ihre Stelle bald zu verlieren und dann möglicherweise keine neue Stelle zu finden.

Am Abend klagt Maria ihr Leid Anna-Christina (die Romeo und ganz besonders Mercedes in ihr Herz geschlossen hat) und bringt dabei ganz klar zum Ausdruck, dass sie weder Unterhalts- noch Fürsorgebeiträge beanspruchen will, wenn das zur Folge haben könnte, dass sie und ihre Kinder die Schweiz verlassen müssen. Für Anna-Christina ist klar, dass es nun in erster Linie gilt, "alles zu klären, was da juristisch unklar ist und ein Laie wie Frau L. eben nicht wissen kann". Deshalb erteilt sie dem renommierten Anwaltsbüro Himmel und Zwirn ein Beratungsmandat.

Aufgabenstellung

Wie Sie bereits geahnt haben, sind Sie seit kurzem im besagten Anwaltsbüro tätig.

Unter den 22 Bewerberinnen und Bewerbern für diese Substitutenstelle wurden Sie auserwählt, weil Sie nicht nur das Lizenziat mit guten Noten bestanden, sondern Ihrem Bewerbungsschreiben auch Fallbearbeitungen und Seminararbeiten beigelegt hatten, die als sowohl in inhaltlicher wie in sprachlicher Hinsicht überdurchschnittlich gut bewertet worden waren.

Die Ihnen vorgesetzte Rechtsanwältin empfängt Maria zu einem Gespräch, und Sie protokollieren, was Maria erzählt (all das, was oben zu lesen war; sie verschweigt auch ihr Abenteuer mit Achilles nicht, das sie sehr bereut). Anschliessend beauftragt Sie Ihre Chefin, die Rechtslage zu analysieren (schriftliches Memorandum) und auch einen "bitte möglichst konkreten" Vorschlag zu machen, was Maria zu raten sei.

Avanti

(Sommersemester 2001)

Ausgangslage

Am 2. Dezember 1999 wurde der Bundeskanzlei die Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative "**Avanti – für sichere und leistungsfähige Autobahnen**" eingereicht. Wortlaut der Initiative (die inzwischen zustande gekommen ist):

I. Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 81 Abs. 2 (neu)

² Er setzt sich für die angemessene Leistungsfähigkeit der Verkehrsinfrastrukturen ein. Er fördert im Rahmen seiner Zuständigkeiten den Ausbau und den baulichen Unterhalt der Infrastrukturen für den Strassen- und Eisenbahnverkehr und trägt zur Beseitigung der Kapazitätsengpässe bei.

Art. 84 Abs. 3 zweiter Satz

³ ... Von dieser Beschränkung ausgenommen sind: *a.* Strassen als Teile internationaler Verbindungen und nationaler Netze, zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und des Verkehrsflusses; *b.* Umfahrungsstrassen, die Ortschaften vom Durchgangsverkehr entlasten.

II. Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 197 (neu)

1. Übergangsbestimmung zu Art. 81 Abs. 2 (Öffentliche Werke) (neu)

Spätestens zehn Jahre nach Annahme von Artikel 81 Absatz 2 müssen die Bauarbeiten zur Beseitigung der Kapazitätsengpässe auf den folgenden Nationalstrassenabschnitten in Angriff genommen sein: *a.* zwischen Genf und Lausanne; *b.* zwischen Bern und Zürich; *c.* zwischen Erstfeld und Airolo.

Dass die "Umfahrungsstrassen, die Ortschaften vom Durchgangsverkehr entlasten", ausgenommen bleiben, ist geltendes Recht (Art. 84 Abs. 3 Satz 2 BV).

Frage 1: Was halten Sie von dieser Wiedergabe einer geltenden Verfassungsbestimmung als Teil des Initiativtextes?

Frage 2: Was hätte die Bundeskanzlei anlässlich der Vorprüfung (Art. 69 BPR) tun können, wenn nach ihrer Auffassung jener Passus als blosser Bestätigung von geltendem Recht kenntlich gemacht werden müsste?

Frage 3: In welchem rechtlichen Rahmen und mit welcher rechtlichen Begründung könnten Gegner der Initiative später allenfalls auf die Problematik jenes Passus der Initiative zurückkommen?

Frage 4: Wie beurteilen Sie die Initiative unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Materie (Art. 194 Abs. 2 BV und Art. 75 Abs. 1 und 2 BPR)?

Die Forderung der Initiative, den Kapazitätsengpass "zwischen Erstfeld und Airolo" zu beseitigen, bedeutet im Klartext: Bau einer zweiten Tunnelröhre durch den Gotthard. Der Nationalstrassenbau obliegt freilich nicht dem Bund, sondern den Kantonen (Art. 83 Abs. 2 BV; man vergegenwärtige sich auch die einschlägigen Bestimmungen des NSG [SR 725.11]). Auf diesem Hintergrund ist folgendes "Szenario" denkbar:

– Im Kanton Uri formieren sich die politischen Kräfte, die seinerzeit für die Alpeninitiative (Art. 84 BV samt zugehöriger Übergangsbestimmung) gekämpft hatten, erneut. Sie wollen den Bau einer zweiten Tunnelröhre, welche dem Urserental bestimmt zusätzlichen Motorfahrzeugverkehr bescheren würde, auch in dem Falle verhindern, dass die "Avanti"-Initiative von Volk und Ständen angenommen wird.

– Zu diesem Zweck fassen sie eine kantonale Verfassungsinitiative des Inhalts ins Auge, dass der Kanton Uri "zum Schutz der Bevölkerung vor noch stärkerer Belastung durch den alpenquerenden Strassenverkehr einem Nationalstrassenausbau auf seinem Gebiet mit allen ihm zu Gebot stehenden rechtlichen Mitteln" entgegentritt.

– Die "rechtlichen Mittel" im Initiativtext selbst näher zu bezeichnen, halten die Promotoren dieser Idee für nicht opportun, und zwar hauptsächlich weil sie befürchten, dass sonst ein vom Schutzanliegen ablenkender "Krieg der Juristen" ausbräche. Sie sind jedoch überzeugt, dass es dem Kanton durchaus nicht an geeigneten Mitteln fehlt. Namentlich unterliege jedes neue Nationalstrassenprojekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Art. 9 des Umweltschutzgesetzes [SR 814.01]). Und auch von den damit verbundenen Möglichkeiten abgesehen, verstehe es sich keineswegs von selbst, dass der Kanton zum "Bauherrn wider Willen" gemacht werden könnte.

– Es werden aber auch Stimmen laut, wonach eine solche kantonale Verfassungsbestimmung ihr Ziel verfehlen würde, weil sie bundesrechtswidrig sei.

Frage 5: Welche Rechtsfragen ergeben sich aus diesem "Szenario"? (Blosse Auslegeordnung.)

Pech

(Sommersemester 2001)

Ausgangslage

a) In der (von Conrad Ferdinand Meyer ["Der Schuss von der Kanzel"] so benannten)

Ortschaft

Mythikon ereignet sich eine Gewässerverschmutzung. Die Kantonspolizei erstellt einen Rapport, der den Vorfall wie folgt beschreibt: "Während den Abbrucharbeiten am alten Postgebäude mussten in der Baugrube Abbauarbeiten mit einem Spitzhammer geleistet werden. Dazu erwies es sich als nötig, Grund- und Oberflächenwasser aus der Baugrube zu pumpen. Gemäss Bewilligung der Gemeinde wurde das Wasser über ein Absetzbecken via einen Meteorwasserschacht in den Choralbach geleitet. Durch den Umstand, dass die Pumpen unglücklich angebracht waren und das abfliessende Wasser nicht laufend überwacht wurde, gelangte stark alkalisches (pH-Wert > 11) und schlammhaltiges Wasser in den Bach. In der Folge kam es zu einem massiven Fischsterben."

b) Das Ereignis gibt Anlass zu einer Strafuntersuchung gegen den Bauführer, D. Éveinard, und gegen Architekt A. Thibodaux, der – nebenamtlich, auf der Grundlage eines Teilzeit-Anstellungsvertrages – die Funktion des Bausekretärs der Gemeinde Mythikon ausübt.

Nach dem Gewässerschutzgesetz (GSchG [SR 814.20]) macht sich unter anderem strafbar, wer fahrlässig "Stoffe, die das Wasser verunreinigen können, widerrechtlich mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einbringt, versickern lässt oder ausserhalb eines Gewässers ablagert oder ausbringt und dadurch die Gefahr einer Verunreinigung des Wassers schafft" (Art. 70 Abs. 1 Bst. a in Verbindung mit Abs. 2).

c) Die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer ist bewilligungspflichtig; siehe Art. 7 GSchG.

Die Frage, wen die Bauleitung um Erteilung der Bewilligung zu ersuchen hatte, ist nicht so leicht zu beantworten. Einerseits bezeichnet das kantonale Einführungsgesetz zum GSchG die kantonale Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt als "zuständig zur Erteilung von Bewilligungen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt." Andererseits heisst es im gleichen Erlass, "die Anwendung des Gewässerschutzrechts im Rahmen kommunaler Baubewilligungsverfahren" sei Sache der Gemeinden.

d) Die Einvernahme der beiden Angeschuldigten durch die Untersuchungsrichterin ergibt, dass es mit der im Polizeirapport erwähnten "Bewilligung der Gemeinde" folgende Bewandnis hatte: Thibodaux wurde bei einem seiner Baustellenbesuche von Éveinard darüber informiert, dass im Verlaufe der weiteren Arbeiten so gut wie sicher Grundwasser hervortreten werde, weshalb er Pumpen bestellt habe. Er werde das Wasser in einem Absetzbecken sammeln; je nach anfallender Menge stelle sich dann aber rasch einmal die Frage nach der Entsorgung. Daraufhin sagte Thibodaux zu Éveinard, es stehe nichts entgegen, das Wasser in den nächstgelegenen Meteorwasserschacht zu pumpen. Dabei war sich Thibodaux durchaus bewusst, dass dieser Schacht in den Choralbach mündet; er ging jedoch davon aus, dass allein (unverschmutztes) Grundwasser abgepumpt werde.

Des weiteren steht auf Grund der untersuchungsrichterlichen Abklärungen fest: Nach Erstellung des Absetzbeckens, aber noch vor Installation und Inbetriebnahme der (zwei) Pumpen hat Thibodaux einen weiteren Baustellenbesuch gemacht. Er erkundigte sich dabei nach der vorgesehenen Pumpenleistung und zeigte sich von der Antwort Éveinards befriedigt.

e) Die Untersuchungsrichterin beauftragt Frau Prof. Dr. Ing. Maria Salvanos mit einer technischen Expertise. Dieser lässt sich im Wesentlichen entnehmen:

Pumpe 1, die das Wasser in das Absetzbecken beförderte, stand an einer Stelle, an der die von den Abbrucharbeiten stammenden Betonbestandteile mit austretendem Grund- und auch mit (bereits auf der Baustelle vorhandenem) Oberflächenwasser in Berührung kamen. Das führte zu einer dispersen Lösung des alkalischen Betonstaubs im Wasser.

Das Absetzbecken hatte praktisch keinen Reinigungseffekt; Absetzbecken dienen allein der physikalischen Trennung von Fest-Flüssig-Gemischen, wie z.B. Wasser und Sand. Daher war hier das Wasser, als damit begonnen wurde, es mit Pumpe 2 in den Meteorwasserschacht zu befördern, noch immer stark alkalisch.

Natürliche Gewässer haben einen pH-Wert von 6,5 – 8. Die GSchV gibt für die Bewilligung einer Einleitung von Industrieabwasser (in Gewässer oder in die öffentliche Kanalisation) einen pH-Bereich von 6,5 – 9,0 vor. Dieser Anforderung genügte das in den Choralbach geleitete Wasser mit einem gemessenen pH-Wert von > 11 bei weitem nicht (logarithmischer Massstab!).

f) Die Expertise geht der Untersuchungsrichterin unmittelbar vor Antritt einer Ferienreise zu. In der Hoffnung, sich dadurch etwas entlasten zu können, legt sie das Dossier zusammen mit einer Notiz auf Ihr Pult.

Fragestellung

Wortlaut der Notiz: "Bevor ich über Anklage gegen D.É. oder A.T. oder beide entscheide, sind die *verwaltungsrechtlichen Vorfragen* zu klären. Kann sich D.É. auf eine Bewilligung berufen, obschon A.T. für Einleitungsbewilligungen anscheinend nicht zuständig ist? Mündliche Bewilligung?! Wie ist das Verhalten von A.T. materiellrechtlich zu beurteilen: Mitverursachung des Fischsterbens? Sehen Sie weitere solche Fragen? Bitte bearbeiten. P.S. Ich bin mit dem GSchG nicht vertraut."

Leserbriefe

(Sommersemester 2000)

Ausgangslage

Gegen das von der Bundesversammlung am 26. Juni 1998 beschlossene neue Asylgesetz wurde das Referendum ergriffen; in der Abstimmung vom 13. Juni 1999 ist es mit 1'443'137 Ja gegen 601'389 Nein angenommen worden.

Aus "Der Bund" vom 27. Mai 1999, S. 1:

Flüchtlingsamt verfasst Leserbriefe

ABSTIMMUNG / *Das BFF hat das Pro-Asylgesetz-Komitee nicht nur mit Fakten, sondern mit Muster-Leserbriefen beliefert – und den Versand an die Komiteemitglieder erledigt.*

psp. Drei sehr engagiert formulierte Muster-Leserbriefe sorgen für Ärger: Gedruckt auf Papier des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) liegen sie dem Argumentarium für die Asylgesetzrevision bei. Verfasst hat sie das Bundesamt für Flüchtlinge (BFF), wie dessen Infochef Roger Schneeberger gegenüber dem «Bund» bestätigte. Zudem hat das Amt den Versand der Mappen an die parlamentarischen Mitglieder des Komitees erledigt. Dabei kam es zu einer Panne: Das Dossier wurde auch den SP-Nationalratsmitgliedern Barbara Haering, An-

geline Fankhauser und Peter Vollmer zugestellt – alles Gegner der Vorlage. Peter Vollmer hält das Vorgehen «unter dem Aspekt unserer demokratischen Meinungs- und Willensbildung für nicht akzeptabel» und verlangt eine Stellungnahme.

Viktor Schlumpf, Informationsschef des EJPD, erachtet den Versand der Dossiers durch die Verwaltung und die Musterbriefe als unüblich. Insgesamt seien die gängigen «Fachdienstleistungen» für das Komitee noch in der Amtszeit von Arnold Koller abgesegnet worden.

Seite 15

Frage 1: Waren die im obigen Zeitungsartikel beschriebenen Aktivitäten des BFF zulässig?

Frage 2: Angenommen, ein Bundesamt entfalte während des Abstimmungskampfes über eine Referendumsvorlage unzulässige Aktivitäten zu Gunsten der Vorlage: Welche rechtlichen Möglichkeiten haben die Gegner der Vorlage, um solche Aktivitäten vor der Abstimmung zu stoppen?

Frage 3: Unter der gleichen Annahme: Welche Rechtsmittel stehen den Gegnern der Vorlage nach erfolgter Abstimmung (mit positivem Ausgang) zur Verfügung?

Im Kanton Y. stiess die Unterbringung von Asylanten auf zunehmenden Widerstand seitens eines Teiles der Bevölkerung, der vereinzelt auch in Gewalt ausartete. Der Regierungsrat war überzeugt, dass das neue Asylgesetz eine Entspannung bringen werde. Er publizierte deshalb am 9. Juni 1999 im kantonalen Amtsblatt sowie in drei im Kanton stark verbreiteten Tageszeitungen eine – mit einer hundert Worte umfassenden, in sachlichem Ton gehaltenen Begründung versehene – "Empfehlung an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger", an der Abstimmung teilzunehmen und die Vorlage anzunehmen.

Frage 4: Durfte der Regierungsrat diese Empfehlung machen?

Frage 5: Welches Rechtsmittel konnte (nach erfolgter Abstimmung mit positivem Ausgang) ein Stimmberechtigter ergreifen, der den Aufruf des Regierungsrates für unzulässig hielt?

Schutzraum

(Sommersemester 2000)

Ausgangslage

Anna Anderegg erwarb vor zwei Jahren eine in der Stadt M. gelegene, unüberbaute Parzelle an der Sonnenbergstrasse 12 zwecks Baus eines Einfamilienhauses. Ihrem Baugesuch wurde entsprochen. Sie verstarb, als erst der Rohbau stand. Ihre Erben stoppten die Bauarbeiten und verkauften dann das Grundstück an Beat Bosshardt, Eigentümer der benachbarten Parzelle (Sonnenbergstrasse 14) und der darauf stehenden Villa, welche er zusammen mit seiner Frau und seiner Tochter bewohnt. Die "Villa Bosshardt" ist ihrer Grösse und ihres Prunks wegen stadtbekannt.

Bosshardt liess das unvollendete Gebäude so fertigstellen, dass die Räume im Erdgeschoss für Parties und das Obergeschoss als Gästehaus (zwei Schlafzimmer) dienen können. Dabei verzichtete er auf die Ausführung des in den Bauplänen vorgesehenen Schutzraumes für 5 Personen, weil er in seiner Villa bereits über einen Schutzraum für 8 Personen verfügt.

Am 15. August 1999, kurz nach Fertigstellung des Gebäudes, bekam Bosshardt vom Amt für baulichen Zivilschutz der Stadt M. einen eingeschriebenen Brief mit folgendem Wortlaut:

Einladung zur Schutzraumabnahme

Bauvorhaben: EFH Sonnenbergstr. 12

Datum: Donnerstag, 30. September 1999, 14.00 Uhr

Treffpunkt: Hauseingang, Sonnenbergstr. 12

Sämtliche Räumlichkeiten und Komponenten des Schutzraumes müssen zugänglich sein. Die Schutzraumabschlüsse (Panzertüre und Panzerdeckel) müssen ungehindert geschlossen und geöffnet werden können. Das Ventilationsaggregat muss elektrisch angeschlossen sein.

Sollte der Schutzraum bis zum 30. September 1999 nicht abnahmebereit sein, werden wir beim Amt für Zivilschutz des Kantons Zürich die Ersatzvornahme gemäss § 61 der kantonalen Zivilschutzverordnung beantragen.

Mit freundlichen Grüssen

Müller Hugo

Frage 1: Wie ist dieses Schreiben rechtlich zu qualifizieren? Weist es einen Mangel auf?

Bosshardt rief dann Amtsvorsteher Müller an und versuchte, ihn davon zu überzeugen, dass sich der Schutzraum erübrigt, weil in der Villa genügend Schutzplätze vorhanden seien. Müller liess sich nicht umstimmen. Hingegen stellte er Bosshardt eine Fristerstreckung für die Schutzraumabnahme in Aussicht, wofür Bosshardt jedoch ein schriftliches Gesuch stellen müsse.

Frage 2: Hätte Amtsvorsteher Müller dem Begehren Bosshardts nachkommen und auf den Schutzraum verzichten können?

Bosshardt verfasst nun einen Brief, mit welchem er verlangt, von der Erstellung des Schutzraumes *dispensiert* zu werden, da ein solcher Kosten von immerhin rund 10'000 Franken zur Folge hätte, ohne dass effektiv ein Bedarf nach weiteren Schutzplätzen bestehe.

Am 27. September geht Bosshardt die Antwort des Amtes für baulichen Zivilschutz zu. Sie enthält folgenden Passus: "Wie bereits telefonisch erläutert, ist ein Verzicht auf den Schutzraum ausgeschlossen. Wir gewähren Ihnen jedoch eine Fristerstreckung um 22 Monate."

Am 25. November erkundigt sich Amtsvorsteher Müller telefonisch bei Bosshardt, ob er den Schutzraum nun erstellt habe. Bosshardt erwidert, er habe noch bis zum 30. Juli 2001 Zeit, da ihm ja eine Fristerstreckung um 22 Monate gewährt worden sei. Dies stellt Müller in Abrede. Nachdem er (weil Bosshardt insistiert) die Kopie jenes Briefes hervorgeholt hat, meint er, dass es sich um einen offensichtlichen Schreibfehler handle; es sei völlig klar, dass die Frist um 2 Monate erstreckt worden sei, denn eine Fristerstreckung um 22 Monate wäre "schlicht undenkbar." Schliesslich sagt er noch: "Wenn Sie das nicht wahr haben wollen, senden wir Ihnen einfach einen korrigierten Brief!".

Frage 3: Wie ist die Rechtslage?

Fehlanzeige

(Sommersemester 1999)

Ausgangslage

Frau U. ist Inhaberin einer Einzelfirma, deren Betrieb in den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) fällt. Sie hat 17 Angestellte, wovon 5 in einer Kaderfunktion. Die Betriebsstätte befindet sich im Kanton Zürich.

Das für den Vollzug des Arbeitsgesetzes (samt zugehörigen Verordnungen) zuständige kantonale Amt erhält von einem Betriebsangehörigen eine Anzeige, mit welcher der Betriebsinhaberin zweierlei vorgeworfen wird: 1. Sie verlange von vielen Mitarbeitern, ständig Überstunden in einem Ausmass zu leisten, das mit den Vorschriften betreffend Maximalarbeitszeit unvereinbar sei. 2. Sie habe in einzelnen Betriebsräumen versteckte Videokameras installieren lassen, um Angestellte zu überwachen.

In der Folge führt das vorerwähnte Amt einen Betriebsbesuch durch. Der damit beauftragte Beamte gibt Frau U. mündlich bekannt, was Anlass dazu gab; wer die Anzeige erstattete, sagt er freilich nicht. Frau U. ist konsterniert. Um die Vorwürfe zu entkräften, bietet sie dem Beamten an, beliebig viele Betriebsangehörige zu befragen und sich in allen Räumen umzusehen. Der Beamte befragt sieben Angestellte und untersucht die Räumlichkeiten. Er kommt zum Schluss, dass beide Vorwürfe offenkundig unbegründet sind. Nach Rückkehr in das Amt verfasst er einen entsprechenden Bericht, von welchem Frau U. umgehend eine Kopie erhält.

Damit ist aber die Angelegenheit nach Auffassung von Frau U. keineswegs erledigt. Die Inspektion hat im Betrieb in verschiedener Hinsicht Aufregung verursacht. Betriebsangehörige rätseln u.a. dar-

über, wer wohl hinter der Anzeige steckt, und es werden gewisse Verdächtigungen in Umlauf gesetzt. Das ist dem Betriebsklima abträglich. Frau U. kommt zudem auf folgenden, unerfreulichen Gedanken: Hat jemand, der zum Kader gehört, insgeheim im Sinne, sich zu verselbständigen, künftig also als Konkurrent aufzutreten, was ein Motiv sein könnte, meinen Betrieb zu schädigen?

Frau U. ruft dem Beamten an und bittet ihn eindringlich, die Person zu benennen, welche die Anzeige erstattet hatte. Der Beamte gibt zur Antwort: Zwar hätten sich die Vorwürfe als aus der Luft gegriffen erwiesen, und insofern habe er volles Verständnis dafür, dass Frau U. sich als Opfer einer Perfidie sehe; aus rechtlichen Gründen sei es jedoch dem Amt und mithin auch ihm persönlich verwehrt, Aufschluss über die Urheberschaft der Anzeige zu geben. Das will Frau U. nicht glauben.

Fragestellung

1. Klären Sie die Rechtslage. Beleuchten Sie dabei *auch* folgende Punkte: a) War das Amt verpflichtet, auf die Anzeige zu reagieren? Wenn ja: Würde das auch für eine anonyme Anzeige gelten? b) Welche Bedeutung kommt im vorliegenden Zusammenhang der Datenschutzgesetzgebung zu?
2. Je nach Ergebnis Ihrer Abklärungen zur Rechtslage: Was raten Sie Frau U.?
3. Sehen Sie einen Bedarf, das geltende Recht zu modifizieren?

Von 2 auf 100

(Sommersemester 1997)

Ausgangslage

Wald hat (im Mittelland) einen Verkehrswert von ca. 2 Franken pro m². Rodungsbewilligungen verschaffen dem Waldeigentümer unter Umständen einen hohen Mehrwert. So *beispielsweise* wenn Wald zum Zweck des anschliessenden Kiesabbaus gerodet wird. Diesfalls kann der Verkehrswert der Rodungsfläche ohne weiteres auf 100 Franken pro m² ansteigen.

Das WaG hält die Kantone an, solche Mehrwerte in angemessenem Umfang abzuschöpfen; siehe Art. 9 WaG. Es versteht sich, dass diese Vorschrift nicht unmittelbar anwendbar ist, sondern der Umsetzung durch kantonales Recht bedarf.

Bei Bearbeitung der nachfolgenden Aufgaben können und sollen Sie den Passus "die nicht nach Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung erfasst werden" ignorieren. (Grund: Auf Stufe Kanton bestehen noch keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 5 RPG [der seinerseits nicht direkt anwendbar ist]).

Fragestellung

1. Was alles muss das kantonale Ausführungsrecht zu Art. 9 WaG regeln? Machen Sie eine Auslegung der *Fragen*, auf welche das kantonale Recht eine Antwort geben muss, damit dann im jeweiligen Einzelfall über die Pflicht zur Leistung einer Ausgleichsabgabe und über deren Höhe entschieden werden kann. Wie das kantonale Recht diese Fragen beantworten könnte, dürfen Sie offenlassen; diesbezügliche gute Ideen werden freilich bei der Bewertung Ihrer Arbeit ebenfalls honoriert.
2. Inwiefern kommt für die Ihnen vorschwebenden kantonalen Bestimmungen nur ein Gesetz im formellen Sinne, inwiefern auch eine Verordnung in Betracht?
3. Das kantonale Recht sollte auch die intertemporalrechtliche Frage regeln. Welcher der folgenden

beiden Lösungen geben Sie aus welchem Grund den Vorzug?

Lösung A: Die Ausgleichsabgabepflicht besteht, wenn die betreffende Rodungsbewilligung nach Inkrafttreten der hier interessierenden kantonalen Bestimmungen erteilt wird.

Lösung B: Die Ausgleichsabgabepflicht besteht, wenn die Rodung nach Inkrafttreten des WaG (1. Januar 1993) bewilligt worden und bei Inkrafttreten der kantonalen Bestimmung noch nicht ausgeführt worden ist.

4. Kann eine Waldeigentümerin den der Umsetzung von Art. 9 WaG dienenden kantonalen Erlass mit einem bundesrechtlichen Rechtsmittel anfechten? Gegebenenfalls: mit welchem?

"Weisse Kohle"

(Sommersemester 1996)

Ausgangslage (nicht-variable Elemente)

In der Verfassung des Kantons K. (KV) figurierte die Erteilung von Wasserkraftkonzessionen bisher unter den abschliessenden Kompetenzen des Grossen Rates (kantonales Parlament).

Seit einigen Jahren ist bekannt, dass die Regionalelektro AG ein neues Wasserkraftwerk mit einer Leistung von 6 MW am Fluss F. (im Kanton K.) plant.

Im Oktober 1995 kommt eine kantonale Verfassungsinitiative (in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs) zustande. Der Initiativtext modifiziert die bisherige Zuständigkeitsordnung so, dass Beschlüsse des Grossen Rates, mit denen eine Wasserkraftkonzession für ein Werk mit einer Leistung von mehr als 3 MW verliehen wird, dem obligatorischen Referendum unterliegen. Die zugehörige Übergangsbestimmung lautet wie folgt: "Falls der Grosse Rat im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober 1995 und der Aufnahme des vorstehenden Artikels ... in die Kantonsverfassung eine Konzession für ein Wasserkraftwerk mit mehr als 3 MW erteilt, ist diese den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur nachträglichen Zustimmung oder Ablehnung zu unterbreiten. Bis zur Durchführung des nachträglichen Referendums gilt die Konzession als sistiert."

Der Grosse Rat lehnt die Initiative im Januar 1996 (knapp) ab. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger nehmen die Initiative im März 1996 (knapp) an.

Die KV enthält im Abschnitt "Volksinitiative" einen Artikel mit der Sachüberschrift "Ungültigkeit" und mit folgendem Wortlaut:

"Initiativen sind ganz oder teilweise ungültig oder müssen getrennt werden, wenn sie

1. die Einheit der Form oder der Materie nicht wahren, oder
2. offensichtlich bundesrechtswidrig sind, oder
3. undurchführbar sind.

Eine teilweise Ungültigerklärung oder eine Trennung ist nur möglich, falls der Wille der Initianten nicht verfälscht wird und die Vorlagen ein sinnvolles Ganzes ergeben.

Über die Ungültigkeit oder Trennung entscheidet der Grosse Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder."

Variable Sachverhaltselemente

Variante A: Die Regionalelektro reicht ihr Konzessionsgesuch im September 1995 ein; der Grosse Rat erteilt die Konzession im Dezember 1995.

Variante B: Die Regionalelektro reicht ihr Konzessionsgesuch im September 1995 ein; der Grosse

Rat erteilt die Konzession im Februar 1996.

Variante C: Die Regionalelektro reicht ihr Konzessionsgesuch im November 1995 ein; der Grosse Rat erteilt die Konzession im Februar 1996.

Fragestellung

1. Hätte der Grosse Rat genügende Gründe gehabt, um die Initiative ganz oder teilweise ungültig zu erklären?
2. Durfte der Grosse Rat die Konzession erteilen? (Die Frage zielt nicht auf gewässerschutzrechtliche oder andere umweltrechtliche Voraussetzungen der Konzessionierung.)
3. Ist nun über den Konzessionsbeschluss des Grossen Rates (vom Dezember 1995 bzw. Februar 1996) eine Volksabstimmung durchzuführen?

Tips

(Sommersemester 1995)

Ausgangslage

- a. Frau N. beauftragt einen auf ökologische Themen spezialisierten freischaffenden Journalisten, eine Broschüre zu entwerfen, welche zu umweltgerechtem Handeln im Alltag anregt. Den von ihm erarbeiteten Text legt Frau N. dem Gemeinderat (Exekutive) von G. (Kanton ZH) mit folgendem Angebot vor: Sie lässt auf ihre Kosten die Broschüre in einer für die Verteilung an alle Haushaltungen genügenden Auflage drucken; die Gemeinde besorgt die Verteilung, und zwar zusammen mit dem von ihr schon bisher alljährlich versandten "Abfallkalender" (Liste der Daten der Separatsammlungen von Altpapier usw.).

Der Gemeinderat nimmt das Angebot von Frau T. an und verfährt entsprechend.

- b. Auf dem Umschlagblatt der Broschüre steht – vor dem Hintergrund einer Luftaufnahme der Gemeinde G. – als Titel "Was wir für die Mitwelt tun können" und darunter (in kleiner Schrift): "Verfasst von ...[Name des Journalisten]; herausgegeben von der Gemeindeverwaltung im März 1995 auf Grund der Schenkung einer grosszügigen Mitbürgerin."
- c. In "Was wir für die Mitwelt tun können" findet man 55 Tips, worunter:
- Weniger Papierabfälle dank dem "Stopp"-Kleber auf dem Briefkasten. Zu beziehen bei ... [Adresse und Telefonnummer einer Konsumentenschutzorganisation].
 - Wolle und Seide so oft wie möglich auslüften und nur selten waschen.
 - Als umweltgerechter Kalklöser empfiehlt sich Zitronensäure. Sie verursacht praktisch keine Gewässerbelastung.
 - Gegen Fliegen und Mücken im Haus hilft die Fliegenklatsche; Insektizide vermeiden.
 - Batterien nur einsetzen, wenn kein Netzanschluss möglich ist.
 - Schnittblumen im Winter? Ihr Transport aus fernen Ländern braucht Energie und belastet die Luft.
 - Für kleine Besorgungen ins Auto steigen? Zu Fuss geht's sich besser. Oder den Velokurier einsetzen: ...[Adresse und Telefonnummer des örtlichen Velokurierdienstes].
 - Abgefahrene Pneu können runderneuert werden. Statt 35 Liter Rohöl für die Produktion eines Neureifens werden bloss 5 – 8 Liter für die Erneuerung der Lauffläche gebraucht. Und:

runderneuerte Reifen kosten in der Regel lediglich 50 bis 60 Prozent eines Neureifens.

- d. Die graphisch gut gestaltete Broschüre findet viel Beachtung und im allgemeinen ein gutes Echo. Es fehlt aber auch nicht an negativen Reaktionen. Dem Gemeinderat und auch dem Regierungsrat gehen schriftliche Eingaben unter Bezeichnungen wie "Protest", "Beschwerde", "Einsprache" und "Klage" zu. So namentlich von ortsansässigen Gewerbetreibenden – Garagist /Autohändler, Drogisten, Kioskinhaberin, Blumenhändlerin u.a.m. – und von einem Verband der Werbe- und Marketingbranche.
- e. Für die in den Eingaben enthaltenen Rügen sind die folgenden Stichworte repräsentativ: Umweltschutzfundamentalismus auf Kosten der Wirtschaft, Verstoss gegen die Wettbewerbsfreiheit, unzulässige staatliche Werbung, kompetenzwidrige Desinformation und Bevormundung des Bürgers.

Fragestellung

1. Wie sind die schriftlichen Eingaben rechtlich zu qualifizieren?
2. Wer ist zur Behandlung der Eingaben zuständig?
3. Wie ist über die Eingaben zu entscheiden?

Engagement

(Sommersemester 1995)

Ausgangslage

Im Kanton K. ist der Eintritt in das Gymnasium gemäss bisher geltendem Recht einerseits nach sechs Jahren Primarschule und andererseits nach sechs Jahren Primarschule und zwei Jahren Sekundarschule möglich. Regierungsrätin Rosa Roth, Vorsteherin der Erziehungsdirektion, lässt eine Gesetzesvorlage ausarbeiten, welche die Möglichkeit schafft, auch erst nach dem dritten Sekundarschuljahr in das Gymnasium überzutreten. Der Kantonsrat nimmt diese Vorlage mit knappem Mehr an.

Die Erfolgsaussichten der Vorlage in der bevorstehenden Referendumsabstimmung erscheinen sehr ungewiss. In einer Besprechung mit ihren engsten Mitarbeitern tut die Erziehungsdirektorin ihre Absicht kund, für die Vorlage (wie schon im Regierungsrat und vor dem Kantonsrat) zu kämpfen. Ein Sitzungsteilnehmer warnt: Seines Wissens untersage es die Rechtsprechung des Bundesgerichts der Regierung und der Verwaltung, für Abstimmungsvorlagen "auf die Barrikaden zu gehen". Dieser Einwand erstaunt die Erziehungsdirektorin; sie verweist auf das grosse Engagement von Mitgliedern des Bundesrates in diversen eidgenössischen Abstimmungskämpfen (Fernsehauftritte u.a.m.).

Nach der Sitzung formuliert die Erziehungsdirektorin im Hinblick auf rechtliche Abklärungen folgende Fragen:

- "1. Was dürfen wir tun, wenn die im Kantonsrat unterlegenen politischen Gruppierungen oder Einzelpersonen (Leserbriefschreiber!) gegen die Abstimmungsbotschaft polemisieren?
2. Dürfen wir einen Argumente-Katalog verfassen und allen Sekundarlehrern zusenden? (Herr P. Relat wäre bereit, die Broschüre gegen ein Honorar von ca. Fr. 8'000.- textlich und graphisch zu betreuen; den Druck könnte dann die kantonale Drucksachenzentrale besorgen.)
3. Darf ich selber an öffentlichen Veranstaltungen im Abstimmungskampf auftreten?

4. Darf ich mir unterstellte Chefbeamte, die sich mit der Vorlage identifizieren, an solche Veranstaltungen senden?

5. Muss ich es mir gefallen lassen, dass Gymnasiallehrer/innen öffentlich gegen unsere Vorlage auftreten, womöglich sogar als Mitglieder des gegnerischen Komitees? Kann ich dazu eine Weisung erteilen?"

Hintergrund zur obigen Frage 1: Die Abstimmungsbotschaft wird im Kanton K. vom Regierungsrat verfasst und vier Wochen vor dem Urnengang allen Stimmberechtigten zugestellt.

Hintergrund zu den obigen Fragen 2 und 5: In der Phase der Beratung der Vorlage im Kantonsrat veröffentlichte die Delegiertenversammlung des kantonalen Sekundarlehrervereins einen Aufruf zu Gunsten der Vorlage, und es ist zu erwarten, dass viele Sekundarlehrer bereit sind, an öffentlichen Veranstaltungen im Vorfeld des Urnenganges als Referenten mitzuwirken und den Pro-Standpunkt zu vertreten. Umgekehrt deutet eine Resolution des Arbeitskreises Mittelschullehrer/innen darauf hin, dass diese grossenteils zu den Gegnern der Vorlage zählen. Sowohl die Sekundarlehrer wie die Gymnasiallehrer sind kantonale Beamte.

Fragestellung

Machen Sie die zur Beantwortung der Fragen von Regierungsrätin Roth nötigen rechtlichen Abklärungen und halten Sie das Resultat in einem nicht nur für juristisch Gebildete, sondern auch für die Erziehungsdirektorin (ehemalige Sekundarlehrerin) verständlichen Memorandum fest.

N.B. Zwar müssen Sie schliesslich die fünf Fragen der Regierungsrätin konzis beantworten, doch empfiehlt es sich, zunächst mit einer anderen, nämlich einer an den wesentlichen *Rechtsfragen* orientierten Systematik an die Probleme heranzugehen.

Genereller Hinweis

Übungsfälle *samt zugehörigen Lösungen* sind zu finden in der Fallsammlung *Öffentliches Recht*, verfasst von den Professoren für Öffentliches Recht an der Universität Zürich, hrsg. von M. Schott und St. Vogel, Zürich 2007.